

Verein gegen sexualisierte Gewalt Kassel e.V.  
Untere Karlsstraße 16  
34117 Kassel

## Aufnahmeantrag fördernde Vereinsmitglieder

Fördernde Vereinsmitglieder unterstützen den „Verein gegen sexualisierte Gewalt in Kassel e.V.“ und damit die Fachberatungsstelle faX in ihrer Arbeit. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht – siehe Satzung.

Hiermit beantrage ich, \_\_\_\_\_ (Name, Vorname) meine Aufnahme in den Verein gegen sexualisierte Gewalt in Kassel e.V..

### Meine Kontaktdaten:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Stadt:

Tel.:

Email:

### Hiermit beantrage ich als förderndes Vereinsmitglied aufgenommen zu werden:

.. mit einem Jahres- oder Monatsbeitrag in Höhe von (mindestens 12€ pro Jahr)

\_\_\_12€                    \_\_\_ 20€                    \_\_\_50€                    \_\_\_100€  
      \_\_\_andere Betrag\_\_\_\_\_€

\_\_\_monatlich \_\_\_jährlich

(Bitte ankreuzen)

Der Beitrag wird spätestens jährlich im Dezember fällig.

*Mit dem Erteilen eines Sepa-Lastschriftmandats können Sie unsere Verwaltung entlasten.*

Ich habe die beigefügten Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen und verstanden.

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung in der jeweils gültigen Fassung als für mich verbindlich an. Die aktuelle Fassung der Satzung habe ich zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift

# Datenschutzhinweise

1. Derzeitiger Vorstand des Vereins gegen sexualisierte Gewalt Kassel e.V. sind (Stand 20.12.22):  
Tanja Müller, Uwe Josuttis , Harald Wiester, Liselotte Schaub
2. Verarbeitung der personenbezogenen Daten, Zweck der Verarbeitung und Speicherdauer:  
Beim Beitritt zu unserem Verein werden folgende Daten erhoben und gespeichert:
  - Name
  - Adresse
  - Geburtsdatum
  - Tel.
  - Emailadresse

Die gespeicherten Daten werden verwendet, um Vereinsmitglieder zu erfassen und sie zu informieren. Die Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Die Daten werden bei Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

3. Die personenbezogenen Daten werden von der spezialisierten Fachberatungsstelle faX-Kassel, deren Träger der Verein gegen sexualisierte Gewalt Kassel e.V. ist gespeichert, verarbeitet und zwecks Informieren über die Arbeit der Beratungsstelle genutzt.
4. Sämtliche Rechte von Betroffenen der zu Verarbeitenden Daten nach 15 ff. DSGVO werden eingehalten
5. Die Einwilligung zum Verarbeiten der Daten kann jederzeit Wiederrufen werden.

# Verein gegen sexualisierte Gewalt Kassel e.V.

## Satzung geändert am 1.3.2025

### §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Verein gegen sexualisierte Gewalt Kassel.
- (2) Er hat den Sitz in der Unteren Karlsstraße 16, 34117 Kassel.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kassel eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung § 52. Der Verein bezweckt insbesondere nach Absatz 1 Nr. 4 die Jugend und Altenhilfe und nach Absatz 1 Nr. 9 die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten. Der Zweck des Vereins ist die Förderung.

Diese Zwecke erfüllt er insbesondere durch

- a. die Selbsthilfe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die sexualisierte Gewalt besonders in Kindheit und Jugend erlebt haben;
- b. die Prävention und Aufklärung zum Thema sexualisierten Gewalt für Eltern, Angehörige, Fachpersonen und die Allgemeinheit;
- c. die Verbesserung der psychischen und sozialen Situation von Menschen, die sexualisierte Gewalt erleben, oder erlebt habe;
- d. Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Hilfe und zum Schutz;
- e. Politische Arbeit, Öffentlichkeitsarbeit sowie Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in Institutionen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt mit Sitz in Kassel und optional weiteren Standorten im Landkreis Kassel.

In der Beratungsstelle findet sowohl persönliche Beratung von Betroffenen und deren Angehörigen statt, als auch Aufklärung der Öffentlichkeit, Durchführung präventiver Maßnahmen, Bildung von Selbsthilfegruppen, Prozessbegleitung von Menschen, die sexualisierte Gewalt erfahren und angezeigt haben, Förderung der Kooperation von Vernetzung von Institutionen und Organisation, die im Themenfeld arbeiten.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft unterteilt sich in stimmberechtigte, ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht, können Aufgaben im Verein übernehmen und den Vorstand stellen. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Beitragszahlungen.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als 5 Jahre in Folge ausgeblieben ist.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und ist ab 4 Wochen nach Eingang der Mitteilung gültig.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung mit 2/3 Mehrheit. Ein Ausschluss muss mit vereinschädigendem Verhalten begründbar sein. Der Ausschluss ist direkt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung gültig.

#### § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe reicht eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: Der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung und die Wahl des Vorstandes kann durch Briefwahl oder durch vergleichbare, sichere elektronische Wahlformen durchgeführt werden.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine\*n ersten Vorsitzende\*n
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann für die laufende Verwaltung eine Geschäftsführung bestellen. Diese nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil und ist im Rahmen der Geschäftsordnung vertretungsberechtigt für den Verein.
- (6) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können vorzeitig abgewählt werden von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.
- (7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit im Verein eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der MV festgelegt.
- (8) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt.

#### § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste, beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht dem Vorstand delegiert wurden. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählt:
  - (a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
  - (b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
  - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - (d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - (e) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Ladung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg spätestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gesendet wurde.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Abstimmung durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimmrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich zu protokollieren und durch die Protokollführung und ein Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand das wünschen. Die Ladung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg spätestens 14 Tage vor dem Termin. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gesendet wurde.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eine ordentliche Ladung erhalten haben.

#### § 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Betrifft diese Änderung der Satzung den Zweck des Vereins, bedarf der Beschluss zur Änderung der Satzung einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (3) Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss in der Einladung der zur Mitgliederversammlung bezeichnet werden. Sowohl der bisherige, als auch der zu ändernde Teil der Satzung müssen mit der Einladung versandt worden sein.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 10 Auflösung des Vereins

- (6) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer extra dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen.

- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das 1. Mädchenhaus Kassel 1992 e.V., welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (9) Vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.